Gemarkung Bockum - Hövel

Flur 31 u. 39

1. (vereinfachte) Änderung
Mit der Bekanntmachung am 07.12.1989 ist die in violetter Farbe eingetragene Plan-änderung in Kraft getreten.

Hamm, 31.07.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

2. (vereinfachte) Änderung gemäß § 13 BauGB

Bereich des Grundstückes Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 31, Flurstück 331, südlich der Grundstücke Prozessionsweg 45 - 51 und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 39, Flurstück 494, zwischen der Grundstück Prozessionsweg 51 und der Barsener Straße.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 30. Januar 1991 die in Farbe eingetragene Änderung als Satzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 23. Februar 1991 erfolgte, ist die Änderung rechtsverbindlich geworden.

Hamm, 08. Mai 1991

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage

Der Rat der Stadt Hamm hat am 20.06.1989 gem. § 10 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie gem. § 81 (1) u. (4) BauO NW die örtlichen Bauvorschriften für die 1. (vereinfachte) Änderung entsprechend § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Hamm, 22. Juni 1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Gemäß Schreiben des Landesstraßenbauamtes Münster vom 12 Oktober 1967

Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes
Betr.: Bebauungsplan Nr. ~~19~~06.038
Vermerk s. Rückseite

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für den Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.039 - Prozessionsweg -

Dächer und Dachaufbauten

1. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung von 30° - 40° zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind I-geschossige Anbauten und Garagen, für die als Dachform nur Flachdächer zulässig sind.
2. An den Traufen ist ein Dachüberstand von max. 0,3 m zulässig. Am Ortgang darf ein Dachüberstand von max. 0,3 m nicht überschritten werden.
3. Die Dächer dürfen nur mit anthrazitfarbenen oder braunen Dachziegel/-steinen eingedeckt werden.
   Die Verwendung von glänzend engobierten oder glasierten Ziegeln und Kunststoffplatten ist unzulässig.
4. Die Drempelhöhe gemessen zwischen Oberkante OG-Fußboden bis Oberkante Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, darf 0,5 m nicht überschreiten.
5. Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.
6. Dachflächenfenster dürfen eine Fläche von 2,5 m² nicht überschreiten.
7. Doppelhäuser sind in Dachneigung und Dachfarbe einheitlich auszuführen.

Fassadenmaterialien

Die Verwendung von glatten und glänzenden Fassadenmaterialien für die Verkleidung des Giebels, wie Glasbausteine, glasierte Keramik- oder Glasplatten, Mosaiksteine, geschliffene oder polierte Natursteine oder Kunststoffe ist unzulässig.
Bei der Materialwahl sind Doppelhäuser aufeinander abzustimmen.

Eigentümerverzeichnis:

Flur	Parz.	Eigentümer:	Grdb.B.-Hövel	L.B.Nr.	Erbb.-Berechtigter:	F. Grdb.
31	123, 124, 136, 135	Stadt Bockum - Hövel	Bl.	1902	1482	
	136, 138, 132, 133, 134	Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, Pastorat zu Bockum	"	0600	137	
39	50, 65, 108, 09, 130, 131, 132, 146, 134	Stadt Bockum - Hövel		1902	1482	
	54	Dörholt, Wilhelm, Gerber		0475	38	
	56	Goldmann, Albin, Dachdeckerm. u. Ehefr. Frieda		0606	425	
	144	Köhne, Franz, Bauer, u. Ehefr. Anna		0622	17	
	148, 150	Dahlbockum, Jda, Ww. geb. Schulte Linnemann		0949	11	
	82	Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, Pastorat zu Bockum		0600	1571	Göke, Wilhelm, Maschinenwärter 0720
	83	" " " " " "		0600	1572	Aperdannier, Paul, Schreiner 0734
	84	" " " " " "		0600	1570	Große Drenkpohl, Theodor, Schreinermeister 0720
	85	" " " " " "		0600	1574	Krolmann, Bernhard, Schrankenwärter 0687
	86	Nägeler, Bernhard, Maurer		0332	2092	
	87	Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, Pastorat zu Bockum		0600	1522	Pannewig, Theodor, Verwaltungsangest. 0723
	88	" " " " " "		0600	1524	Rubbert, Karl, Maurer 0702
	89	" " " " " "		0600	1523	Radau, Stephan, Betonwerker 0688
	90, 102, 106, 107, 108	" " " " " "		0600	137	
	93	" " " " " "		0600	1607	Geisler, Erich, Kraftfahrer 0681
	94	" " " " " "		0600	1608	Steinert, Wilhelm, Bauführer 0690
	95	" " " " " "		0600	1609	Reinhardt, Baptist, Monteur 0692
	96	" " " " " "		0600	1610	Willing, Hubert, Anstreicher 0693
	97	" " " " " "		0600	1679	Martin, Hans, Uhrmacher 0694
	98	" " " " " "		0600	1685	Fehn, Franz Maurer 0696
	99	" " " " " "		0600	1678	Büscher, Albert, Elektriker 0695
	110, 140	Land Nordrh.-Westf. (Münsterscher Studienfonds)		0700	157	
	111	Sommer, Heinrich, Schlosser		0459	169	
	112, 123, 126	Harfeld, Maria Anna geb. Gerkamp, Ehefrau		0466	149	
	113	Bülhoff, Heinrich, Justizamtmann		0655	463	
	124	Pampel, Felix, Pförtner		0356	2114	
	125	Wilde, Ottmar, Techniker		0355	2 113	
	135	Land Nordrh.-Westf. (Münsterscher Studienfonds)		0700	2319	Schelling, Frieda geb. Rösche 2065
	136	" " " " " "		0700	2318	Lysiak, Heinz, Maurer 2064
	137	" " " " " "		0700	2321	Brachmap, Clemens, Pumpenwärter 2067
	138	" " " " " "		0700	2323	Dinter, Erich, Bau - Ing. 2071
	139	" " " " " "		0700	2320	Hartstock, Ulrich, Arbeiter 2066

FH Firsthöhe
Geltungsbereich 1. (vereinf.) Änderung
Firstrichtung

Zeichenerklärung

I. Bestand

- Parzellengrenze mit Grenzzeichen
- 123, Flur 31 — Parzellennummer, Flurnummer
- Wohnhaus mit Hausnummer u. Geschoßzahl, Garage oder Nebengebäude
- Entwässerungskanal
- Straßenleuchte

II. Nachrichtliche Darstellungen

- III — Wohngebäude mit Geschoßzahl, Garagen
- Sichtdreieck mit Maßangabe
- vorgesehene Grundstücksgrenzen

III. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- öffentliche Verkehrsfläche / private Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche / private Grünfläche — nicht überbaubare Flächen
- Kinderspielplatz / öffentliche Grünfläche
- P — Parkplätze, öffentlich für PKW
- Umformerstation mit Grenzbebauung, Be.- und Entlüftung auf der Grenze gestattet
- gepl. Bebauung mit Angabe der Geschoßzahl und Garage
  Satteldach zwingend bei Dachneigung
- Garagen

20 - 30° Dachneigung | WR Reines Wohngebiet | WA Allgem. Wohngebiet | I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
△ nur Einzel- u. Doppelhäuser | ▲ nur Hausgruppen zulässig | (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
o offene Bauweise | 0.4 Grundflächenzahl | 0.7 Geschoßflächenzahl

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Anpflanzungen nicht höher als 1.0 m sein
Versorgungsleitungen für Elt. u. Fernsprecheinrichtungen sind nur unterirdisch zu führen

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. ~~12~~06.039

Gebiet nördl. des Prozessionsweges

Maßstab 1 : 1000

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Dipl.-Ing. Möller Ö.B. best. Vermess.-Ingenieur
Hamm, den 30. Dez. 1968
Öffentl. best. Verm. Ing.
Dipl. Ing.

Für den Entwurf.
Bockum-Hövel, den 30. Dez. 1968
Stadtbauamt
Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel vom 31. März 1967 aufgestellt.
Bockum-Hövel, den 3. Jan. 1969
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung vom -28. Aug. 1969 -IV 3.1-5266- genehmigt worden.
Münster, den -28. Aug. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan muß mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel vom 26.1.1968 enthalten.
Bockum-Hövel, den 3 Jan 1969
Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) vom 19. 9. 69 bis 3. 10. 69 einschl. ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Bockum-Hövel, den 6. 10. 1969
Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) vom Rat der Stadt Bockum-Hövel am 10. 1. 1969 beschlossen.
Die Festsetzungen über die Baugestaltung erfolgten nach § 9 (2) des BBauG vom 23.6.1960 (in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG) i.V.m. § 103 der BauO NW.
Bockum-Hövel, den 30. 1. 1969
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 17. 3. 1969 bis 17. 4. 1969 einschl. zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22. 2. 1969 bekanntgemacht worden.
Bockum-Hövel, den 25. 6. 1969
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel vom 10. 6. 1969 als Satzung beschlossen.
Die Festsetzungen über die Baugestaltung erfolgten nach § 9 (2) BBauG in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG) i.V.m. § 103 der BauO NW.
Bockum-Hövel, den 10. 6. 1969
Bürgermeister — Ratsmitglied

2. vereinfachte Änderung

06.039